

FG — Flächen für Gemeinbedarf, kirchlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Gemeindezentrum und Kindergarten)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

ST — Flächen für Stellplätze

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.1996.

Minden, den 23.09.1996

Der Bürgermeister
Klemme
(Fleissner)

STADT MINDEN I/WESTFALEN

Diese Planänderung wurde gem. § BauGB am 10.10.1996 angezeigt Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom 6.1.1997 - 35.21.11-606/D.10

Detmold, den 6.1.1997

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L.S.

gez. Nieling

Flur 12

Gemarkung Dankersen

Gemarkung Minden

Flur 37

Flur 10

Flur 6

Gemarkung Meißen

Flur 8

Flur 11

Flur 9

Flur 10

Dankerser Straße

Edithstraße

Bettinastraße

Bettinaweg

Wilmastraße

Ulrikenstraße

Hannastraße

Albertstraße

Volkerstraße

Konradstraße

Gebhardstraße

Siegfriedstraße

Peterstraße

Helmutstraße

Wernerstraße

Erichstraße

Steinkreuzstraße

Veilchenweg

Meißener Straße

Erzianstraße

Knutweg

von Nammen Weg

Mindener Kreisbahn

Waterloostraße

Buschhorststraße

Schule

Sportplatz

WA II O 0,4 0,8

WR I O 0,4 0,5

WA II G 0,4 0,8

WR II G 0,4 0,8

WR II O 0,4 0,8

WA I O 0,4 0,8

WR I O 0,4

WA II O 0,4

WR I O 0,4 0,5

ST

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Baulinie

Baugrenze

UG EG / OG I, II — Bauliine bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..... Obergeschoß

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sichtdreieck

120,0 / 16,0 — Abstände, Breiten ..... in m

WR — Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) - nicht überbaubare Grundstücksfläche -

WA — Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) - nicht überbaubare Grundstücksfläche -

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - (gem. 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG) - nicht überbaubare Grundstücksfläche -

WR — Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) - überbaubare Grundstücksfläche -

WA — Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) - überbaubare Grundstücksfläche -

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - überbaubare Grundstücksfläche -

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.2.1987

Minden, den 18.2.1991

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Witte)
1.stellv.Bürgermeister

STADT MINDEN I/WESTFALEN

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	O	Offene Bauweise
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	G	Geschlossene Bauweise
(0,6)	Geschoßflächenzahl (GFZ)		

2. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Begrenzungslinie der Verkehrsfläche

Verkehrsfläche – Fußgängerzone –

P — Öffentliche Parkfläche

Zufahrt

Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden

Verkehrsfläche mit Unterbaurecht

gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten - bei schmalen Flächen -

ST — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze

Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –

Öffentliche-Grünfläche – Spielplatz –

L N — Flächen für die Landwirtschaft

Vorhandene Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG

Geplante Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

4. SONSTIGES

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Abs. 12 BBauG - Trafostation -

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Fahrbahn

Gehweg

Radweg

Mischnutzung

V — Verkehrsgrünfläche

H — Autobus - Haltebucht

Absperrung

Gemarkung Dankersen, Flur 11

4. Ausfertigung

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans: 17,52 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte - Maßstab 1:1000

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 16.11.1984

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung

STADT MINDEN I/WESTFALEN

(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 18.5.1979) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 19.11.1984

Bestr

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 18.5.1979 die Aufstellung beschlossen und am 1.4.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 05.04.1983

Der Bürgermeister

(Rottmeier)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 4.6.1983 durchgeführt worden.

Minden, den 20.04.1983

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 19.11.1984 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 30.11.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 10.12.1984 bis 18.01.1985 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 23.01.1985

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 26.2.1987 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 19.2.1991

Der Bürgermeister

(Rethemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung am 15.3.1991 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Detmold, den 4.6.1991

Aktenzeichen 35.21.11-606/D.8

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

gez. Nieling

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 25.9.1991 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 25.9.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 14.10.1991

Der Stadtdirektor

(Dr. Niermann)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 713/1

Maßstab 1:1000

Gebhardstraße